Bezirksregierung Köln



Trischinformation fir den 22.03.10

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Vorab mit Telefax An den Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen Herrn Reinhard Buchhorn Postfach 10 11 40 51311 Leverkusen

\$ 63.10 3. Wu. in Jourfixe

1. p Dez II

4. Wv. Jan fixe I

Haushalt der Stadt Leverkusen Projekt "Neue BahnStadt:Opladen"

Ihr Schreiben vom 12.3.2010 Nächste Sitzung des Rates der Stadt Leverkusen am 22.3.2010

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Buchhorn,

in Beantwortung Ihres o.g. Schreibens und wegen der bevorstehenden Sitzung des Rates der Stadt Leverkusen am 22.3.2010 sehe ich mich dazu veranlasst, noch einmal die rechtlichen Rahmenbedingungen der Einstellung von Aufwendungen für eine etwaige Gütergleisverlegung in den Haushalt der Stadt Leverkusen deutlich zu benennen.

Wie zuletzt in der gemeinsamen Besprechung hier im Haus und auch im Schreiben vom 4.3.2010 an Sie noch einmal ausgeführt stellen sich diese Aufwendungen als eine neue freiwillige Leistung dar, die für Kommunen in Nothaushaltsrecht nicht zulässig ist und deshalb nur geduldet werden kann, wenn aus dem allgemeinen Kontingent der freiwilligen Leistungen eine vollständige Kompensation erfolgt, sollten nicht entsprechende Erträge erwirtschaftet werden.

Noch einmal möchte ich auch verdeutlichen, dass aufgrund der in sich abgeschlossen Bauabschnitte und der bereits bei der Vorplanung des

Datum: 19.03.2010 Seite 1 von 2

Aktenzeichen: 31.1.2.11 - LEV (2010)

NZO

Auskunft erteilt: Thomas Henze thomas.henze@bezregkoein.nrw.de Zimmer: H 520 Telefon: (0221) 147 | 2261 Fax: (0221) 147 - 3507

Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

DB bis Köin Hbf. U-Bahn 3,4,5,16,18 bis Appellhofplatz

Telefonische Sprechkeiten: mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag: donnerstags: 8:30-15:00 Uhr (weitere Termine nach Vereinbarung)

Landeskasse Köln: Dt. Bundesbank, Filiale Kölh BLZ 370 000 00. Kontonummer 370 015 20 WestLB, Düsseldorf BLZ 300 500 00, Kontonummer 965 60

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln Telefon: (0221) 147 + 0 Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de www.bezreg-koeln.niw.de



Projektes zwischen allen Beteiligten einvernehmlich vereinbarten Sollbruchstelle die Gütergleisverlegung nicht Teil einer Gesamtbaumaßnahme sein kann. Eine solche Gesamtbaumaßnahme existiert nicht, und der Sinn der vereinbarten Sollbruchstelle bestand gerade darin, für die Stadt Leverkusen eine Ausstiegsmöglichkeit zu schaffen, sollte sich die Finanzierung des Projektes als nicht realisierbar erweisen.

Insoweit möchte ich auch noch einmal in aller Deutlichkeit betonen, dass die etwaige Gütergleisverlegung keinesfalls als Teil einer bereits begonnenen Maßnahme angesehen werden kann.

Ebenso verbleibt es dabei – und zwar auch unabhängig von der förderrechtlichen Betrachtung -, dass die Aufwendungen einer etwaigen Gütergleisverlegung rein konsumtiver Natur sind; ihre Abbildung auf der investiven Seite des Haushaltes verbietet sich daher. Durch die Zahlung an die Deutsche Bahn werden nämlich keine neuen Vermögenswerte für die Stadt Leverkusen geschaffen.

Rein vorsorglich möchte ich deshalb darauf hinweisen, dass Sie als Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen einen etwaigen Ratsbeschluss, der unter Verletzung der aufgezeigten rechtlichen Rahmenbedingungen erginge, nach § 54 Absatz 2 Satz 1 GO NRW zu beanstanden hätten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Thomas Herize